



Richtlinie

des Landes Hessen zur Förderung von kommunalen Klimaschutz- und Klimaanpassungsprojekten (Kommunale Klimarichtlinie)

veröffentlicht im Staatsanzeiger des Landes Hessen

Nr. 27/2025, S. 707

Inhaltsverzeichnis

I.	Richtlinienübersicht	3
1	Ziel der Förderung	3
2	Inhalt der Richtlinie	3
3	Fördergebiet	4
4	Antragsberechtigte	4
5	Zuständige Stellen	4
II.	Einzelbestimmungen	5
1	Förderung investiver kommunaler Maßnahmen zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen (Klimaschutzmaßnahmen)	5
1.1	Zuwendungszweck.....	5
1.2	Gegenstand der Förderung	5
1.3	Zuwendungsvoraussetzungen	5
1.4	Art und Umfang, Höhe der Förderung.....	6
2	Förderung kommunaler Maßnahmen zur Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels (Klimaanpassungsmaßnahmen)	7
2.1	Zuwendungszweck.....	7
2.2	Gegenstand der Förderung	7
2.3	Zuwendungsvoraussetzungen	9
2.4	Art und Umfang, Höhe der Förderung.....	9
3	Förderung von kommunalen Pilot- und Demonstrationsvorhaben zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen (Klimaschutzmaßnahmen) oder zur Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels (Klimaanpassungsmaßnahmen)	10
3.1	Zuwendungszweck.....	10
3.2	Gegenstand der Förderung	11
3.3	Zuwendungsvoraussetzungen	11
3.4	Art und Umfang, Höhe der Förderung.....	11
3.5	Antragstellung.....	12
4	Förderung von Maßnahmen zur Haus- und Hofbegrünung privater Immobilieneigentümer als Klimaanpassungsmaßnahmen in Kommunen	12
4.1	Zuwendungszweck.....	12
4.2	Antragsberechtigte	13
4.3	Antragsstellung.....	13
4.4	Gegenstand der Förderung	13
4.5	Zuwendungsvoraussetzungen	14
4.6	Art und Umfang, Höhe der Förderung.....	14
4.7	Kommunale Förderbestimmungen (Rahmenvorgaben)	15
III.	Allgemeine Förderbestimmungen	18
IV.	Beihilferechtliche Einordnung	24
V.	Inkrafttreten/Außerkrafttreten	25

I. Richtlinienübersicht

1 Ziel der Förderung

Durch die Förderung sollen im Rahmen dieser Richtlinie die klimapolitischen Ziele der Hessischen Landesregierung vorangetrieben werden. Dabei werden für den Bereich **Klimaschutz** nach dem Hessischen Klimagesetz die Treibhausgasemissionen bis 2025 um 40 Prozent, bis 2030 um 65 Prozent, spätestens bis zum Jahr 2040 um 88 Prozent im Vergleich zu 1990 reduziert. Ab dem Jahr 2045 sieht das Gesetz die Klimaneutralität vor.

Die Ziele der **Klimaanpassung** dagegen sind vielfältig und qualitativ. Die hier verfolgten Strategien orientieren sich, neben dem Kosten-Nutzen-Verhältnis der Maßnahmen, auch an der Wichtigkeit des Schutzgutes. Als Orientierungspunkt wird dabei u. a. das Nicht-Verschlechterungsgebot zugrunde gelegt. Kommunen gehören zu den zentralen Akteuren sowohl zur Umsetzung von Klimaschutz- als auch der Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel. Effektive Maßnahmen können daher nur mit und in den Kommunen unter Beteiligung aller Bürgerinnen und Bürger, der heimischen Betriebe und Unternehmen sowie der örtlichen und regionalen Organisationen und Verbände entwickelt und umgesetzt werden. Die Landesregierung unterstützt hessische Kommunen, deren Zusammenschlüsse und Zweckverbände sowie kommunale Unternehmen bei der Umsetzung von Maßnahmen, die diesen Zielen dienen.

2 Inhalt der Richtlinie

Diese Richtlinie regelt kommunale Förderangebote, die teilweise weitergegeben werden können, des zuständigen Ministeriums für Klimaschutz und Klimaanpassung. Grundsätzliche Voraussetzung für eine Förderung nach dieser Richtlinie ist das Ergebnis einer vorangehenden fachtechnischen und inhaltlichen Prüfung der beantragten Maßnahme.

Teil I (Richtlinienübersicht) bestimmt Ziel und Inhalt der Richtlinie.

Teil II (Einzelbestimmungen) regelt die besonderen Bestimmungen für die einzelnen Fördertatbestände:

1. Förderung investiver kommunaler Maßnahmen zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen (Klimaschutzmaßnahmen)
2. Förderung kommunaler Maßnahmen zur Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels (Klimaanpassungsmaßnahmen)
3. Förderung von kommunalen Pilot- und Demonstrationsvorhaben zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen (Klimaschutzmaßnahmen) oder zur Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels (Klimaanpassungsmaßnahmen)

4. Förderung von Maßnahmen zur Haus- und Hofbegrünung als Klimaanpassungsmaßnahmen in Kommunen

Teil III (Allgemeine Förderbestimmungen) regelt die grundsätzlich allgemeinen Förderbestimmungen für Projektförderungen nach dieser Richtlinie.

Weitere Hinweise zu den technischen Anforderungen an Förderanträge im Rahmen dieser Richtlinie können den FAQs zur kommunalen Klimarichtlinie entnommen werden.

3 Fördergebiet

Vorhaben werden entsprechend den programmspezifischen Einzelbestimmungen in Teil II im gesamten Landesgebiet gefördert.

4 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind hessische Kommunen, deren Zusammenschlüsse und Zweckverbände sowie kommunale Unternehmen, sofern nicht in den Einzelregelungen in Teil II anderweitige Regelungen getroffen werden. Es können auch interkommunale Projekte gefördert werden, wenn sich mehrere betroffene Kommunen auf ein gemeinsames Projekt verständigen und einen Projektverantwortlichen benennen. Entsprechende interkommunale Anträge können auch von den Landkreisen bzw. Zweckverbänden gestellt werden.

5 Zuständige Stellen

1. Zuständig für Fragen der Förderung nach dieser Richtlinie ist das

Hessische Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat (im Folgenden Ministerium genannt)

Mainzer Straße 80

65189 Wiesbaden

Tel.: 0611 – 815-0

www.landwirtschaft.hessen.de

2. Die Antragstellung erfolgt auf der Grundlage eines Antragsvordrucks oder einer elektronischen Antragstellung mit den dort für jede Maßnahme näher bezeichneten Antragsunterlagen. Förderanträge sind an die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen als bewilligende Stelle zu richten, sofern nicht in Teil II davon abweichende Regelungen getroffen sind:

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (im Folgenden WI-Bank genannt)

Rechtlich unselbstständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

Kaiserleistraße 29-35

63067 Offenbach am Main

Tel.: 069 – 9132-03

Alle relevanten Informationen zur Förderung und zur Antragsstellung wie Antragsformulare und Merkblätter stehen hier zur Verfügung:

<https://www.wibank.de/wibank/klimaschutz/>

3. Im Rahmen des Antragsverfahrens erfolgt eine fachtechnische Prüfung durch eine vom Ministerium beauftragte Stelle.

II. Einzelbestimmungen

Die nachfolgend aufgeführten Zuwendungen (Fördertatbestände) sind die Instrumente, mit denen das unter Teil I Nr. 1 beschriebene Ziel dieser Richtlinie erreicht werden soll.

1 Förderung investiver kommunaler Maßnahmen zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen (Klimaschutzmaßnahmen)

1.1 Zuwendungszweck

Der Zweck der Zuwendung (Fördertatbestand) ist die Initiierung und Verbreitung von kommunalen Maßnahmen zur dauerhaften Reduzierung der Treibhausgasemissionen.

1.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden investive kommunale Maßnahmen zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen (Neu-, Erweiterungs- und Ersatzinvestitionen), die – soweit vorhanden – über die jeweiligen gesetzlich geforderten Mindeststandards hinausgehen und die gesetzlich vorgegebenen Energiebedarfs- bzw. Umweltgrenzwerte unterschreiten. Dazu zählen bspw. neben Energieeffizienzmaßnahmen auf Kläranlagen auch Energieeffizienzmaßnahmen im Rahmen der Trinkwassergewinnung und -bereitstellung.

1.3 Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für eine Förderung des Klimaschutzprojekts sind:

- a) Die Klimaschutzmaßnahme bzw. das Klimaschutzmaßnahmenpaket ist Bestandteil entweder eines bis zu zehn Jahre alten kommunalen Klimaschutzkonzepts, eines Klimaschutzteilkonzepts oder eines Aktionsplans im Rahmen des Bündnisses „Hessen aktiv: Die Klima-Kommunen“

oder

 - b) Klimaschutzmaßnahmen auf Kläranlagen müssen sich aus einer Energieeffizienzanalyse oder gleichwertigen Untersuchung ergeben, die in Anlehnung an die „Arbeitshilfe zur Verbesserung von Energieeffizienz von Abwasserbehandlungsanlagen“

des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat oder das Regelwerk „Arbeitsblatt DWA-A-216“ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA) in der jeweils gültigen Fassung erstellt wurden

und

- die Umsetzung des Klimaschutzprojekts führt auf der Grundlage einer fachtechnischen Prüfung zu einer unmittelbaren oder mittelbaren Reduzierung der Treibhausgasemissionen,

- die Klimaschutzmaßnahme bewirkt eine effiziente Nutzung der Fördermittel in Bezug auf die zu erreichende Treibhausgas (THG)-Entlastung – gemessen in Form von CO₂-Vermeidungskosten

und

- die zur Umsetzung des Klimaschutzprojekts erforderlichen baulichen oder technischen Maßnahmen oder Installationen erfolgen durch Fachpersonal.

1.4 Art und Umfang, Höhe der Förderung

1.4.1 Zuwendungshöhe

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss unter Beachtung der Höchstgrenzen nach Teil II Nr. 1.4.3 in Höhe von in der Regel 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

Für Klima-Kommunen, die im Bündnis „Hessen aktiv: Die Klima-Kommunen“ Mitglied sind, erhöht sich unter Berücksichtigung der in den Mitgliedsbedingungen festgelegten Ambitionsstufen die Förderquote auf in der Regel 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben für Kommunen, die der Ambitionsstufe „Standard“ zugeordnet sind und auf in der Regel 75 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben für Kommunen, die der Ambitionsstufe „Sprinter“ zugeordnet sind.

Für Zweckverbände, die im Bündnis „Hessen aktiv: Die Klima-Kommunen“ Mitglied sind, erhöht sich für investive Klimaschutzmaßnahmen an einer kommunalen Kläranlage gem. Teil II Nr. 1.3 oder an einer kommunalen Wasserversorgungsanlage die Förderquote auf 85 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Unabhängig vom Antragsteller und unabhängig von einer Mitgliedschaft im Bündnis „Hessen aktiv: Die Klima-Kommunen“ wird für Biomassefeuerungsanlagen unter Beachtung der Höchstgrenzen nach Teil II Nr. 1.4.3 ein Zuschuss in Höhe von in der Regel 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

1.4.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind alle Ausgaben für bauliche oder technische Maßnahmen sowie hierfür erforderliche Installationen durch Fachpersonal, die unmittelbar der Projektumsetzung zuzuordnen sind, mit Ausnahme der unter Teil III Nr. 7 aufgeführten Ausgaben.

1.4.3 Bemessungsgrenzen

Eine Förderung ist nur möglich, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben so bemessen sind, dass sich eine Zuwendung von mindestens 6.000 Euro und höchstens 250.000 Euro für investive Maßnahmen nach Teil II Nr. 1.2.1 ergibt. Für Biomassefeuerungsanlagen ist die Zuwendung auf höchstens 200.000 Euro begrenzt.

2 Förderung kommunaler Maßnahmen zur Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels (Klimaanpassungsmaßnahmen)

2.1 Zuwendungszweck

Zweck der Zuwendung (Fördertatbestand) ist die Initiierung und Verbreitung von kommunalen Maßnahmen zur Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels (Klimaanpassungsmaßnahmen).

2.1.1 Gefördert werden investive kommunale Maßnahmen zur Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels, die auf der Grundlage einer fachtechnischen Prüfung geeignet sind, nach dem gegenwärtigen Stand der Technik zu einer dauerhaften Abmilderung der Auswirkungen des Klimawandels zu führen.

2.1.2 Gefördert werden auch nicht-investive kommunale Maßnahmen, wie die Erstellung von Studien und Analysen zur Feststellung des klimabedingten kommunalen Gefährdungspotenzials, wenn diese dazu beitragen, Maßnahmen zu identifizieren, die zu einer dauerhaften Abmilderung der Auswirkungen des Klimawandels führen.

2.2 Gegenstand der Förderung

Eine Kombination mehrerer Maßnahmen nach Teil II Nr. 2.2.1 oder 2.2.2 in jeweils einem Förderantrag ist möglich.

2.2.1 Investive Maßnahmen

Gefördert werden insbesondere die nachstehend aufgeführten investiven Maßnahmen zur Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels in durch den Klimawandel aktuell oder zukünftig betroffenen Gebieten.

- a) Entsiegelung/Begrünung/Beschattung öffentlicher Flächen (z. B. Schulhof, Kindergarten, Sportplätze, Dorfplätze, Straßenräume),

- b) Beschattung öffentlicher Gebäude durch bauliche Maßnahmen,
- c) Begrünung von Dächern, z. B. Flachdächern, oder Fassaden öffentlicher Gebäude,
- d) Installation von Freihalteeinrichtungen (z. B. Gittervorsätze mit Abschlag in Vorland) zum Offenhalten der Verrohrung von Fließgewässern,
- e) Rückbau verrohrter Gewässer zu Freispiegelgerinnen mit vergrößerter hydraulischer Leistungsfähigkeit, wobei hier für Fließgewässer innerhalb der Kulisse der Bewirtschaftungsplanung nach EU-Wasserrahmenrichtlinie die Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur und die Anforderungen an eine naturnahe Gewässerentwicklung gemäß dem jeweils gültigen Maßnahmenprogramm zur Umsetzung der EU WRRL zu berücksichtigen sind,
- f) Schaffung/Erhalt/Ausbau für das dezentrale Nutzen, Versickern oder Rückhalten und Speichern von Niederschlagswasser, wie Maßnahmen zur Anpassung und zum Niederschlagsrückhalt auf öffentlichen Grundstücken und an öffentlichen Gebäuden beispielsweise durch Rigolen und Zisternen,
- g) Sammlung, Speicherung und Nutzung des Niederschlagswassers von Dachflächen öffentlicher Gebäude und Anlagen,
- h) Schaffung von innerörtlichen Wasserflächen oder von innerörtlichen Retentionsflächen an Fließgewässern unter Berücksichtigung der Anforderungen an eine naturnahe Gewässerentwicklung und die Zielerreichung der EG-WRRL,
- i) Ausbau des Trinkbrunnennetzes an frequentierten Plätzen.

2.2.2 Erstellung von Studien und Analysen

Gefördert wird die Erstellung von Studien und Analysen zur Feststellung des klimabedingten kommunalen Gefährdungspotenzials, die darauf gerichtet sind, Maßnahmen zu identifizieren, die zu einer dauerhaften Abmilderung der Auswirkungen des Klimawandels führen.

Gefördert werden:

- a) Erstellung einer Gefährdungsanalyse zur Identifikation von Anpassungsbedarfen,
- b) Erstellung einer modellgestützten Klimaanalyse von Kaltluft- und Flurwindsystemen sowie die Identifikation von klimarelevanten Flächen zur Festlegung von Bebauungsgrenzen, Klimafunktionskarten, Stadtklimaanalysen oder vergleichbar, durch die eine Überhitzung darstellbar ist,
- c) Erstellung einer Simulation und Analyse der Abflusswege bei Starkniederschlägen mit Identifikation von zentralen und dezentralen Maßnahmen zur Minderung von Schäden durch diese Starkniederschläge,

- d) Erstellung von Klimaanpassungskonzepten für Quartiere in Kommunen, deren Einwohnerzahl unter 200.000 liegt.

2.3 Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für eine Förderung von Klimaanpassungsprojekten sind:

- dass die Maßnahmen in durch den Klimawandel aktuell oder zukünftig betroffenen Gebieten, bspw. definiert durch eine vorliegende Starkregenanalyse, Klimafunktionskarte, Stadtklimaanalyse oder ähnliche Grundlagen, realisiert werden oder,
- dass die Klimaanpassungsmaßnahme als geeignetes kommunales Projekt Bestandteil entweder eines bis zu zehn Jahre alten kommunalen Klimaschutz/Klimaanpassungskonzepts, eines Klimaschutzteilkonzepts oder eines Aktionsplans im Rahmen des Bündnisses „Hessen aktiv: Die Klima-Kommunen“ ist,
- dass die Umsetzung der Klimaanpassungsmaßnahme auf der Grundlage einer fachtechnischen Prüfung geeignet ist, nach dem gegenwärtigen Stand der Technik zu einer dauerhaften Abmilderung der Auswirkungen des Klimawandels zu führen oder dass diese dazu beitragen, Maßnahmen zu identifizieren, die zu einer dauerhaften Abmilderung der Auswirkungen des Klimawandels führen,
- dass die Förderung einer wirtschaftlichen Tätigkeit im Sinne des EU-Beihilferechts nicht zugutekommt.

2.4 Art und Umfang, Höhe der Förderung

2.4.1 Zuwendungshöhe

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss unter Beachtung der Höchstgrenzen nach Teil II Nr. 2.4.3 in Höhe von in der Regel 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

Für Klima-Kommunen, die im Bündnis „Hessen aktiv: Die Klima-Kommunen“ Mitglied sind, erhöht sich unter Berücksichtigung der in den Mitgliedsbedingungen festgelegten Ambitionsstufen die Förderquote auf in der Regel 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben für Kommunen, die der Ambitionsstufe „Standard“ zugeordnet sind und auf in der Regel 75 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben für Kommunen, die der Ambitionsstufe „Sprinter“ zugeordnet sind.

Für Zweckverbände, die im Bündnis „Hessen aktiv: Die Klima-Kommunen“ Mitglied sind, erhöht sich die Förderquote auf 85 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Für die Förderung von Trinkbrunnen gelten gesonderte Höchstgrenzen der Förderung entsprechend der Einwohnerzahl:

- Die Förderung beschränkt sich auf zwei Trinkbrunnen für die ersten 10.000 Einwohner und einen Trinkbrunnen je weitere 10.000 Einwohner. Die Anzahl je Ortsteil sollte – außer in begründeten Ausnahmefällen – zwei Trinkbrunnen nicht überschreiten.
- Trinkbrunnen und deren Anbindung (Zuleitung/Erdarbeiten/Waschplatz) können mit einem Betrag von bis zu 10.000 Euro je Trinkbrunnen bezuschusst werden, jedoch maximal bis zu den Förderquoten nach Teil II Nr. 2.4.1 dieser Richtlinie.

2.4.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

- a) Zuwendungsfähig sind für investive Maßnahmen nach Teil II Nr. 2.2.1 Ausgaben für bauliche oder technische Maßnahmen sowie für Installationen durch Fachpersonal und Ausgaben für eine Bodenkundliche Baubegleitung, die unmittelbar der Projektumsetzung zuzuordnen sind, mit Ausnahme der unter Teil III Nr. 7 aufgeführten Ausgaben.
- b) Zuwendungsfähig sind für Maßnahmen nach Teil II Nr. 2.2.2 Ausgaben für die Erstellung der Studien und Analysen durch nachweisbar qualifizierte externe Fachleute, die unmittelbar dem Förderprojekt zuzuordnen sind.

2.4.3 Bemessungsgrenzen

- a) Eine Förderung ist nur möglich, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben so bemessen sind, dass sich eine Zuwendung von mindestens 6.000 Euro und höchstens 250.000 Euro für investive Maßnahmen nach Teil II Nr. 2.2.1 und höchstens 100.000 Euro für Maßnahmen nach Teil II Nr. 2.2.2 ergibt.
- b) Bei interkommunalen Projekten für Maßnahmen nach Teil II Nr. 2.2.2 erhöht sich die Höchstgrenze der Zuwendung auf bis zu 250.000 Euro.

3 Förderung von kommunalen Pilot- und Demonstrationsvorhaben zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen (Klimaschutzmaßnahmen) oder zur Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels (Klimaanpassungsmaßnahmen)

3.1 Zuwendungszweck

Zweck der Zuwendung (Fördertatbestand) ist die Entwicklung, Erprobung und Anwendung neuer Technologien oder Verfahren zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen (Klimaschutzmaßnahmen) oder zur Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels (Klimaanpassungsmaßnahmen).

3.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Pilot- und Demonstrationsprojekte, die in Hessen der erstmaligen Erprobung neuer Technologien oder Verfahren zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen oder zur Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels dienen bzw. die Möglichkeiten des kommerziellen Einsatzes neuer Technologien und Verfahren in beispielhaften und mustergültigen Anlagen unter Beweis stellen und Mängel beseitigen. Dies kann beispielsweise durch Einsatz eines Prototyps, eine neue Kombination bereits bekannter Technologien oder auch durch den erstmaligen Einsatz einer Technologie in einer hessischen Kommune erfolgen.

3.3 Zuwendungsvoraussetzungen

3.3.1 Voraussetzungen für eine Förderung von Klimaschutzmaßnahmen als Pilot- und Demonstrationsvorhaben sind:

- die Umsetzung der Klimaschutzmaßnahme lässt auf der Grundlage einer fachtechnischen Prüfung eine deutliche Reduzierung der Treibhausgasemissionen erwarten und
- die Ergebnisse des geförderten Vorhabens sollen auch für weitere Projekte in hessischen Kommunen anwendbar sein sowie
- die Ausführung von baulichen und technischen Maßnahmen und Installationen zur Umsetzung des Klimaschutzvorhabens erfolgt durch Fachpersonal.

3.3.2 Voraussetzungen für eine Förderung von Klimaanpassungsmaßnahmen als Pilot- und Demonstrationsvorhaben sind:

- die Umsetzung der Klimaanpassungsmaßnahme muss auf der Grundlage einer fachtechnischen Prüfung zu einer dauerhaften Abmilderung der Auswirkungen des Klimawandels führen und
- die Ergebnisse des geförderten Vorhabens sollen auch für weitere Projekte in hessischen Kommunen anwendbar sein sowie
- die Ausführung von baulichen und technischen Maßnahmen sowie Installationen zur Umsetzung des Klimaanpassungsprojekts erfolgt durch Fachpersonal.

Das geförderte Projekt ist fachlich zu dokumentieren und die Projektergebnisse sind, insbesondere bezüglich der Übertragbarkeit auf andere Projekte, zu veröffentlichen. Näheres ist im Bezugswilligungsbescheid zu regeln.

3.4 Art und Umfang, Höhe der Förderung

3.4.1 Zuwendungshöhe

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss unter Beachtung der Höchstgrenzen nach Teil II Nr. 3.4.3 in Höhe von in der Regel 75 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

3.4.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind ausschließlich die zur Verwirklichung des Förderzwecks erforderlichen Ausgaben, insbesondere:

- für Investitionen und Installationen sowie für messtechnische Einrichtungen zur Erfolgskontrolle,
- für die Dokumentation zur Projektdarstellung,
- für Aufträge an qualifiziertes externes Fachpersonal für die Umsetzung von baulichen, technischen, auch messtechnischen Maßnahmen und
- für Aufträge an Dritte zur Projektdarstellung.

3.4.3 Bemessungsgrenzen

- a) Eine Förderung ist nur möglich, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben so bemessen sind, dass sich eine Zuwendung von mindestens 6.000 Euro und höchstens 250.000 Euro ergibt.
- b) Für Projekte von Zweckverbänden und kommunalen Unternehmen beträgt die Höchstgrenze der Zuwendung 200.000 Euro.

3.5 Antragstellung

Der Antrag auf Förderung ist abweichend von Teil I Nr. 5 beim Ministerium einzureichen.

4 Förderung von Maßnahmen zur Haus- und Hofbegrünung privater Immobilieneigentümer als Klimaanpassungsmaßnahmen in Kommunen

4.1 Zuwendungszweck

Auf Privatgrundstücken in Stadtteilen mit besonderer mikroklimatischer Belastung sollen Maßnahmen der Dach-/ Fassadenbegrünung, der Rückhaltung und Nutzung von Niederschlagswasser von Dachflächen (Zisternen) sowie der Entsiegelung und Begrünung von Höfen privater Immobilieneigentümer und von Vereinen über kommunale Förderprogramme von Mitgliedskommunen im Bündnis „Hessen aktiv: die Klima-Kommunen“ gefördert werden. Kommunen können neben den Landesmitteln auch eigene Mittel für ergänzende private Einzelmaßnahmen gewähren. Um den Erfolg des kommunalen Förderprogramms der beantragenden Kommune sicher-

zustellen, werden vom Land auch die Kosten für die Beauftragung eines Planungsbüros übernommen, dem die Durchführung des begleitenden Beratungsangebots, der fachlichen Antragsprüfung und der Umsetzung obliegt.

Die Zuwendung (Fördertatbestand) dient dem Zweck, durch Begrünung von privaten Gebäuden und Höfen sowie Vereinsgebäuden die mikroklimatische Belastung von überhitzen Quartieren zu reduzieren und so einen Beitrag zur Klimaanpassung in Kommunen zu leisten sowie durch den Bau von Zisternen die Trinkwasserentnahme zur Bewässerung zu verringern und damit auch, zum Ziel der Schonung des Wasserhaushaltes beizutragen.

Die Zuwendung des Landes an die Kommunen darf nach VV Nr. 12 zu § 44 LHO an private Immobilieneigentümer und an Vereine (Letztempfänger) weitergeleitet werden. Die Weiterleitung erfolgt über kommunale Förderprogramme, die auf Rahmenvorgaben nach Teil II Nr. 4.7 basieren.

4.2 Antragsberechtigte

Abweichend von Teil I Nr. 4 sind ausschließlich Kommunen des Bündnisses „Hessen aktiv: Die Klima-Kommunen“ antragsberechtigt. Die Größe von 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern soll dabei nicht unterschritten werden.

4.3 Antragsstellung

Für die Umsetzung des kommunalen Förderprogramms zur Haus- und Hofbegrünung kann die antragsberechtigte Kommune bei Vorlage eines entsprechenden Konzepts und einer Förderrichtlinie nach den Rahmenvorgaben nach Teil II Nr. 4.7 Fördermittel beantragen.

Die Anträge sind abweichend von Teil I Nr. 5 beim Ministerium einzureichen. Die Anträge müssen neben der Benennung des konkreten Fördergebietes auch den Nachweis zur Überhitzung des Gebietes im Sinne von Nr. 4.5.1 Buchst. a. enthalten.

Die Verpflichtung zur Erstellung einer kommunalen Förderrichtlinie nach den unter 4.7 genannten Rahmenvorgaben ist, soweit sie bei der Antragsstellung nicht vorliegt, als Auflage im Zuwendungsbescheid aufzunehmen und dem Ministerium vorzulegen.

4.4 Gegenstand der Förderung

Zur Umsetzung der Maßnahmen gewährt das Land den Kommunen zur Weitergabe nach VV Nr. 12 zu § 44 LHO Mittel zur Förderung von Investitionen und Bepflanzung mit mehrjährigen, vorrangig heimischen Pflanzen zur Begrünung auf Privatgrundstücken und für die Beauftragung eines Planungsbüros, das eine begleitende Beratung für private Immobilieneigentümer und Vereine (Letztempfänger), die fachliche Prüfung der Anträge und die Prüfung der Umsetzung der Maßnahme durchführt.

4.5 Zuwendungsvoraussetzungen

4.5.1 Das für eine Förderung vorgeschlagene Stadtgebiet muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Das definierte zusammenhängende Stadtgebiet muss im Rahmen einer Stadtklimaanalyse als Gebiet mit hoher bis sehr hoher bioklimatischer Belastung oder durch eine Klimafunktionskarte als Überwärmungsgebiet oder durch einen Klimaplanatlas als moderat überwärmtes Gebiet identifiziert worden sein mit möglichst überwiegender Wohnbebauung. Die Begründung zur Auswahl des Gebietes kann im Einvernehmen mit dem Ministerium auch durch eine alternative mikroklimatische Untersuchung dargelegt werden. Eine Aufsplitterung in viele kleine Einzelgebiete ist nicht zulässig.
- b) Das definierte Gebiet darf nicht innerhalb eines festgelegten Fördergebiets einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme liegen.

4.5.2 Die antragstellende Kommune muss ihr Förderprogramm inkl. Antragsprüfung, Bewilligung, Bescheinigung und Prüfung der Verwendungsnachweise innerhalb des unter Nr. 4.6.2 genannten Zeitraums vollständig abwickeln. Zusätzlich müssen die Vorgaben des Ministeriums für das kommunale Förderprogramm nach Teil II Nr. 4.7. eingehalten werden. Änderungen der Vorgaben und Regularien für die Ausgestaltung der kommunalen Förderrichtlinie sind nur im Einvernehmen mit dem Ministerium möglich.

4.5.3 Darüber hinaus hat der Zuwendungsempfänger (Kommune) bei der Weitergabe der Mittel an die Letztempfänger sicherzustellen, dass die Vorgaben des EU-Beihilferechts befolgt werden, soweit dies einschlägig ist.

Diese Regelung ist als Auflage im Zuwendungsbescheid an die Kommune aufzunehmen.

4.6 Art und Umfang, Höhe der Förderung

4.6.1 Zuwendungshöhe

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Teilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Hierbei sind die bei der Durchführung des Förderprogramms anfallenden Personal- und Sachausgaben der Kommune nicht zuwendungsfähig, werden aber als kommunaler Eigenanteil gewertet und berücksichtigt. Insgesamt kann eine Zuwendung bis zur Höhe von 520.000 Euro als Festbetrag gewährt werden. Hiervon darf die Kommune bis zu 40.000 Euro für die Beauftragung eines Planungsbüros verwenden.

4.6.2 Zuwendungszeitraum

Die Zuwendung des Landes wird für längstens zwei Jahre zuzüglich eines weiteren Jahres zur Abwicklung der gesamten Fördermaßnahme gewährt.

4.6.3 Weiterleitung der Zuwendung

Der Zuwendungsempfänger (Kommune) muss die Zuwendung nach Maßgabe der VV Nr. 12 zu § 44 LHO an private Immobilieneigentümer und Vereine (Letztempfänger) weiterleiten. Die Weiterleitung der Zuwendung erfolgt auf der Grundlage eines Zuwendungsbescheides unter Beachtung der VV Nr. 4.2 zu § 44 LHO. Die privaten Dritten haben die für den Einsatz geltende kommunale Förderrichtlinie sowie die Auflagen und Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides zu beachten. Die Bestimmungen der ANBest-GK mit Ausnahme der Ziffer 3 sind zum Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides zu erklären.

4.6.4 Auszahlung der Zuwendung

Abweichend von Teil III Nr. 3 wird die Zuwendung durch die bewilligende Stelle auf Anforderung entsprechend dem nachgewiesenen Bedarf für die Einzelmaßnahmen an die Kommune ausgezahlt. Die Anforderungen sind bis zum letzten Abruf auf Hundert Euro zu runden.

4.7 Kommunale Förderbestimmungen (Rahmenvorgaben)

Die Rahmenvorgaben für die Ausgestaltung der kommunalen Förderrichtlinie sind bindend und können nur im Einvernehmen mit den für Klima und Finanzen zuständigen Ministerien geändert werden. Die Kommune ist verpflichtet, ein Planungsbüro mit der fachlichen Beratung, Antragsprüfung und Umsetzung der Maßnahme zu beauftragen; ein entsprechender Hinweis ist im Zuwendungsbescheid aufzunehmen. Der Kommune ist freigestellt, ihr kommunales Förderprogramm um weitere eigene Fördertatbestände zu ergänzen, z. B. um die Förderung von Projekten des urbanen Gärtnerns für Vereine oder Schulen zu ermöglichen. Diese zusätzlichen Fördertatbestände sind aus kommunalen Mitteln zu finanzieren, eine Finanzierung aus Landesmitteln ist hierfür ausgeschlossen.

- a. **Förderzeitraum:** Ab Förderzusage durch das Ministerium zwei Jahre, danach noch ein Jahr zur Abwicklung des Förderprogramms. Daher ist im Zuwendungsbescheid die Auflage aufzunehmen, dass die Arbeiten innerhalb von 12 Monaten nach der Bewilligung beendet sein müssen.
- b. **Fördervolumen:** Maximal 480.000 Euro.
- c. **Antragsberechtigte Personen:** Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts sowie Vereine, die Eigentümer, Erbbauberechtigte, sowie Genossenschaften und Eigentümergemeinschaften von selbst genutzten oder vermieteten Gebäuden sind.
- d. **Fördervoraussetzungen:**
 - Die Gestaltung soll in erster Linie auf die Verbesserung der mikroklimatischen Situation vor Ort sowie auf die Erholungsbedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner der zugehörigen Gebäude ausgerichtet sein. Die Freiflächen müssen

von allen zugehörigen Bewohnerinnen und Bewohnern genutzt werden können.
Hierzu kann eine Zusammenlegung mehrerer Innenhöfe sinnvoll sein.

- Die Maßnahmen müssen wirtschaftlich vertretbar sein.
 - Nach Fertigstellung der Maßnahmen sollen im Gebiet der geförderten Maßnahme Grün- und Vegetationsflächen sowie sonstige versickerungsfähige Flächenteile die befestigten Flächen überwiegen. Regenwasser soll so weit wie möglich flächig, z. B. durch Fugen der Bodenbeläge, versickern können.
 - Die Kosten der Neu-/Umgestaltung dürfen nach § 559a BGB nicht auf die Miete umgelegt werden.
 - Letztempfänger sind nach Maßgabe der Kommune zudem verpflichtet, die Maßnahme nach Abschluss zu erhalten.
- e. **Fördergebiet:** Definition durch die Kommune in Abstimmung mit dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium.
- f. **Fördertatbestand und -umfang:** Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Gefördert werden Maßnahmen, die zur kleinräumigen bioklimatischen Entlastung führen, insbesondere Maßnahmen wie Dach-, Fassadenbegrünungen an Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, der Rückhaltung und Nutzung von Niederschlagswasser von Dachflächen (Zisternen) sowie die Begrünung von Innenhöfen:
- Gestaltung und Begrünung von gemeinschaftlich genutzten Freiflächen, Spielflächen, Gärten,
 - feste Begrünung von Fassaden und Dächern,
 - vorbereitende und begleitende Maßnahmen, wie Analysen, Entsiegelungsmaßnahmen und Abrissarbeiten.

Die Förderhöhe unterscheidet sich je nach Maßnahme pro Quadratmeter begrünter bzw. gestalteter und durch Aufmaß nachgewiesener Fläche. Dabei sollten die zuwendungs-fähigen Ausgaben so bemessen sein, dass sich eine Zuwendung von höchstens 20.000 Euro ergibt.

Die nachfolgend angegebenen Bandbreiten zur Förderhöhe sind von der Kommune bei der Antragstellung zu konkretisieren.

- Hofbegrünung und begleitende Maßnahmen: maximal 60 bis 85 Prozent der zuwendungs-fähigen Ausgaben.

- Fassadenbegrünung: maximal 60 bis 85 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- Dachbegrünung: maximal 60 bis 85 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- Zisternen: maximal 60 bis 85 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Nicht förderfähig sind:

- Maßnahmen an Neubauten bis zu fünf Jahren nach ihrer Fertigstellung,
- Erstanlage von Außenanlagen,
- Neubau von Garagen sowie weitere Hochbauten, Brunnen, Skulpturen, aufwendige Anlagen, Mobiliar, PKW-Parkplätze,
- Spielflächen, die nach § 8 Abs. 2 HBO erforderlich sind,
- technische Anlagen, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Begrünung stehen,
- gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen und
- Eigenleistungen.

Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn:

- die beabsichtigte Nutzung der Freifläche den Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder anderen öffentlich-rechtlichen oder nachbarrechtlichen Vorschriften widerspricht,
- vorhandene oder baurechtlich erforderliche Anlagen, wie z. B. Kinderspielplätze, erforderliche Garagen und Stellplätze, Geh-, Fahr- und Leitungsrechte negativ beeinträchtigt werden,
- mit der Durchführung der Maßnahme ohne Zustimmung der Kommune vor der Bewilligung begonnen wird. Die gegebenenfalls erforderliche Gestaltungsplanung und die Kostenberechnung durch das Planungsbüro gelten nicht als Maßnahmenbeginn,
- bei Anträgen von Eigentümergemeinschaften, der erforderliche Beschluss der Eigentümerversammlung nicht vorgelegt wird.

- g. **EU-beihilferechtliche Einordnung:** Soweit es sich im Einzelfall um eine Beihilfe im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV handeln sollte, erfolgt die Gewährung der Zuwendung in Form einer De-minimis-Beihilfe auf Grundlage der Verordnung (EU)

2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU L vom 15. Dezember 2023; Allgemeine De-minimis-Verordnung). Danach kann ein einziges Unternehmen innerhalb von drei Jahren De-minimis-Beihilfen von bis zu 300.000 Euro erhalten.

Bei der Gewährung der De-minimis-Beihilfe sind die Vorgaben der Allgemeinen De-minimis-Verordnung zu beachten; insbesondere die Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten.

Von einer Beihilfe im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV ist insbesondere auszugehen, wenn der Zuwendungsempfänger neben der geförderten Maßnahme eine wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne des EU-Beihilferechts ausübt und nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Zuwendung (auch) dieser wirtschaftlichen Tätigkeit zugutekommt (Quersubventionierung).

III. Allgemeine Förderbestimmungen

Grundsätzlich gelten die folgenden allgemeinen Förderbestimmungen, sofern nicht in Teil II besondere Regelungen getroffen sind.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Die bewilligende Stelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Liegen nach fachtechnischer Prüfung mehr geeignete Projektanträge vor als bewilligt werden können, entscheidet der Eingang des vollständigen Antrags mit Unterlagen und eine Priorisierung des Fördermittelgebers nach der höchsten Wirksamkeit der Projekte, wenn in den Einzelbestimmungen in Teil II der Richtlinie keine andere Regelung getroffen wurde. Die Zuwendungen des Landes sind stets zusätzliche Hilfen. Sie sind erst dann vorzusehen, wenn andere öffentliche und private Finanzierungsmöglichkeiten in angemessenem und zumutbarem Maße genutzt worden sind. Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss sichergestellt sein.

Bei der Umsetzung eines Projektes sind die soziale und ökologische Verträglichkeit sowie die Beachtung der Chancengleichheit von Frauen und Männern zu gewährleisten. Die Belange von Menschen mit Behinderungen sollen berücksichtigt werden.

1. Rechtsgrundlagen

1.1 Die Förderung erfolgt auf der Grundlage des § 8 des Hessischen Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels für Vorhaben, die im Land Hessen durchgeführt werden, der §§ 23, 44 der Hessischen Landeshaushaltssordnung

(LHO) und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) sowie des § 56 Hessisches Finanzausgleichsgesetz (HFAG) in der jeweils geltenden Fassung sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie.

1.2 Darüber hinaus sind je nach Empfänger der Zuwendung die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) oder die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBbest-GK) verbindlich zu beachten und zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu machen.

1.3 Bei der Bemessung der Höhe der Zuwendung an kommunale Empfänger findet deren finanzielle Leistungsfähigkeit und Stellung im Finanz- und Lastenausgleich nach § 48 und § 56 Hessisches Finanzausgleichsgesetz (HFAG) Berücksichtigung.

1.4 Es handelt sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des Hessischen Subventionsgesetzes vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199) in Verbindung mit dem Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037). Die Antragsangaben und Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuchs.

1.5 Für die Bewilligung, die Auszahlung der Zuwendung, den Nachweis der Verwendung, die Prüfung des Verwendungsnachweises, ggf. die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides und die Verzinsung gelten die §§ 48 bis 49 a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG), der § 44 LHO und die hierzu erlassenen VV, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.

1.6 Die Rücknahme oder der Widerruf von Zuwendungsbescheiden ist nach § 4 Abs. 4 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) kostenpflichtig, sofern sie oder er auf Gründen beruhen, die die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zu vertreten hat.

1.7 Der Richtliniengeber kann innerhalb der Förderbereiche Schwerpunkte setzen (z. B. technische Anforderungen, auf bestimmte Zielgruppen bezogene Voraussetzungen) und ganz oder teilweise von der Förderung bestimmter Technologien oder Vorhaben absehen. Mit Zustimmung des Hessischen Ministeriums der Finanzen können auch Förderungen für Einzelvorhaben oder im Rahmen von Sonderprogrammen gewährt werden, die der Umsetzung der klimapolitischen Ziele des Landes Hessen besonders dienen.

2. Antragsstellung

2.1 Die Förderung wird auf der Grundlage eines schriftlichen Antrags, eines Antrags in Textform oder eines Online-Antrags, der unter www.wibank.de abgerufen werden kann, gewährt, soweit unter Teil II nichts Abweichendes geregelt ist.

2.2 Soweit bei der Antragsstellung von baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen die Baugenehmigung nicht vorliegt, ist diese vor der Bewilligung der Fördermittel vorzulegen. Dies gilt auch für alle weiteren rechtlichen genehmigungspflichtigen Maßnahmen und der hierzu erforderlichen Genehmigungen (bspw. BlmSch-Genehmigung, wasserrechtliche Genehmigung etc.).

2.3 Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind durch eine qualifizierte Kostenschätzung zu belegen. Bei einer Begleitung der Maßnahme durch einen Fachplaner entspricht dies üblicherweise einer Kostenberechnung im Rahmen der Entwurfsplanung (Phase 3 HOAI). Bei Projekt-durchführung ohne Fachplanung wird eine vergleichbare Ausarbeitungstiefe vorausgesetzt. Kosten sind hierbei durch Richtpreisangebote zu belegen.

2.4 Das Vorhaben muss im Rahmen der Projektbeschreibung qualitativ und quantitativ dargestellt werden (z. B. Leistung der Erzeuger, elektr./thermische Arbeit, Anzahl oder Fläche der Bepflanzung, Aufwand an Menschtagen für einzelne Projektphasen von Studien).

2.5. Nachforderungen zur Vervollständigung der Anträge sind grundsätzlich innerhalb von drei Monaten zu erfüllen. Die Überschreitung der Dreimonatsfrist führt zur Ablehnung der Anträge.

3. Auszahlung der Zuwendung

Die Auszahlung von Zuwendungen unter 25.000 Euro erfolgt erst nach Eingang und Vorlage des Prüfberichts zum Verwendungsnachweis. Bei Zuwendungen über 25.000 Euro werden bis zu 80 Prozent der Fördersumme abweichend von VV Nr. 7.2 zu § 44 LHO sowie von Nr. 1.4 ANBest-P und Nr. 1.3 ANBest-GK gegen Nachweis der getätigten Ausgaben (Erstattungsprinzip) ausgezahlt. Für die restlichen 20 Prozent gilt ein Schlusszahlungsvorbehalt bis zur abschließenden Prüfung des Verwendungsnachweises.

Satz 1 bis 3 finden für Förderungen nach Teil II Nr. 4 keine Anwendung.

4. Verwendungsnachweis

Nach Abschluss der geförderten Maßnahme ist die zweckentsprechende Verwendung der Förderung der bewilligenden Stelle entsprechend den ANBest-P oder ANBest-GK, darzulegen.

5. Vergaberecht

Zuwendungsempfänger haben bei der Vergabe und Abwicklung von Aufträgen Nr. 3 der jeweils einschlägigen Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P oder ANBest-GK) zu beachten.

Kommunen und Kommunalverbände einschließlich ihrer Eigenbetriebe haben den Erlass zur Korruptionsvermeidung in hessischen Kommunalverwaltungen in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Regelungen dieses Erlasses kann die Zuwendung ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Darauf ist im Zuwendungsbescheid hinzuweisen.

Eine vergaberechtliche Beratung vor der Durchführung von Vergabeverfahren wird empfohlen, um (Teil-)Rückforderungen der Zuwendungen aufgrund von Vergabeverstößen zu vermeiden. Hierfür und für weitergehende Informationen steht die Auftragsberatungsstelle Hessen e.V. Bierstadter Str. 9, 65189 Wiesbaden, Tel.: 0611-974 588-0 oder HAD-Hotline -28, Fax: -20, E-Mail: info@absthessen.de, Internet: <https://www.had.de> zur Verfügung.

6. Zweckbindungsfristen

Für investive Projekte ist Fördervoraussetzung, dass die zweckentsprechende Nutzung für fünfzehn Jahre sichergestellt ist und die Wirtschaftlichkeit (betriebswirtschaftliche Effizienz unter Einschluss der Förderung) des Vorhabens nachgewiesen wird. Die mit der erhaltenen Zuwendung erstellten Anlagen müssen im Eigentum der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers verbleiben oder die bestimmungsgemäße Nutzung der Anlage muss durch Grunddienstbarkeiten gesichert sein. Ausnahmen hiervon können auf Antrag zugelassen werden, wenn der Zuwendungszweck durch die Veräußerung nicht gefährdet wird.

7. Weitere Förderbestimmungen

7.1 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Ausgaben, die nicht unmittelbar dem Zweck der Förderung zuzuordnen sind, sind nicht zuwendungsfähig, insbesondere:

- Eigenleistungen,
- Ausgaben für Grunderwerb und damit im Zusammenhang stehende weitere Ausgaben,
- Planungsarbeiten und Voruntersuchungen, wenn in Teil II der Richtlinie nicht gesondert geregelt,
- Finanzierungskosten,
- nicht in Anspruch genommene Skonti und Rabatte,
- Bewirtungen sowie,
- die Umsatzsteuer, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller vorsteuerabzugsberechtigt ist.

- Kosten für Instandhaltung und Betrieb eines Trinkbrunnens.
- Wird für die Umsetzung von investiven Maßnahmen die Beseitigung von Baumängeln / Altlasten oder Ertüchtigung der Bausubstanz notwendig, kann nur eine Förderung der Mehrausgaben ohne die vorangehenden Maßnahmen erfolgen.
- Gebrauchte Gegenstände.

7.2 Kumulation und Verhältnis zu anderen Förderrichtlinien

- a) Eine Kumulation mit Fördermitteln des Bundes, z. B. aus der Nationalen Klimaschutzinitiative, der Europäischen Union oder anderen öffentlichen Fördergebern ist zulässig, sofern keine weiteren Mittel des Landes Hessen eingesetzt werden und die Summe aller Förderungen 85 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigt.
- b) Bei Förderungen nach Teil II Nr. 4 ist eine Kumulation von Fördermitteln nicht zulässig.
- c) Soweit eine Förderung auf der Grundlage anderer Förderprogramme oder Richtlinien des Landes Hessen gewährt werden kann, ist eine Förderung nach dieser Richtlinie nicht möglich. Ausnahmen bestehen für investive Maßnahmenpakete.
- d) Projektanträge, die aufgrund der Nichteinhaltung geforderter Umwelt- oder Qualitätsstandards nach anderen Förderprogrammen oder Richtlinien abgelehnt wurden, werden auch nach dieser Richtlinie nicht berücksichtigt. Dies gilt nicht für das Investitionsprogramm der HESSENKASSE.

7.3 Prüfungsrechte

Der Zuwendungsempfänger hat jede von der bewilligenden Stelle oder von ihr beauftragten Stelle für erforderlich gehaltene Überwachung und Überprüfung sowie Evaluierungen zu unterstützen.

Dem Bund und dem Land, deren Rechnungshöfen und Beauftragten steht bei allen Fördermaßnahmen ein Prüfungsrecht zu. Der Zuwendungsempfänger hat in jede von der Bewilligungsbehörde für erforderlich gehaltene Überwachung und Überprüfung einzuwilligen sowie Evaluierungen zu unterstützen.

Der Hessische Rechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern die bestimmungsmäßige und wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung der Zuwendungen zu prüfen. Die Prüfung kann sich auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Empfängers erstrecken, soweit es der Rechnungshof für seine Prüfung für notwendig hält (§ 84 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 LHO).

7.4 Veröffentlichung

7.4.1 Der Zuwendungsempfänger erklärt sich mit Antragstellung damit einverstanden, dass zum Zwecke der Transparenz Name, Angaben über das Vorhaben und über die Höhe des Zu- schusses in geeigneter Form veröffentlicht werden können.

7.4.2 Die Zuwendungsempfänger erklären sich damit einverstanden, dass der Zuwendungs- geber:

- a) auf Verlangen den Haushaltsausschuss des Hessischen Landtags, andere Aus- schüsse und Mitglieder des Hessischen Landtags über Anträge bzw. Zuwendungen informiert;
- b) Pressemitteilungen über das bewilligte Vorhaben herausgibt;
- c) geförderte Vorhaben auf Fachveranstaltungen präsentiert oder Pressetermine vor Ort durchführt;
- d) die Daten des Zuwendungsempfängers für die Auswertung der Förderaktivitäten, für die Öffentlichkeitsarbeit oder für die Zusammenarbeit mit anderen durch den Zuwen- dungsgeber geförderten Vorhaben an durch den Zuwendungsgeber beauftragte oder geförderte Organisationen weitergibt.

7.4.3 Die Zuwendungsempfänger informieren über die Förderung ihres Vorhabens auf ihrer Internetseite. Darüber hinaus verpflichten sie sich, geeignete Berichte zur Dokumentation der Vorhabenabwicklung und der erzielten Ergebnisse, insbesondere der mit den geförderten In- vestitionen und Maßnahmen erreichten CO₂-Minderungen sowie die für Monitoring und Evalu- ierung erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

7.4.4 Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich:

- a) die Vorgaben der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung zu beachten und diese aktiv zu unterstützen;
- b) bei investiven Klimaschutzmaßnahmen am Standort des Vorhabens auf die Förde- rung in geeigneter Form gut sichtbar hinzuweisen. Der Hinweis hat während der je- weiligen Zweckbindungsfrist am Vorhabenstandort zu verbleiben;
- c) Unterlagen zu bewilligten Fördervorhaben zur Verfügung zu stellen, damit diese im Internet oder in einer internetbasierten Projektdatenbank dargestellt werden können;
- d) Informationen oder Unterlagen an ein vom Zuwendungsgeber beauftragtes wissen- schaftliches Institut weiterzugeben sowie auf Nachfrage zusätzliche Auskünfte zu ge- ben bzw. Einsicht in Bücher und Unterlagen zu gestatten.

IV. Beihilferechtliche Einordnung

1. Vorliegen einer staatlichen Beihilfe

Die bewilligende Stelle prüft einzelfallbezogen und unter Heranziehung der „Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ (2016/C 262/01), ob Zuwendungen auf Grundlage dieser Förderrichtlinie staatliche Beihilfen im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV darstellen.

Abweichend von Satz 1 werden im Rahmen der Fördermaßnahmen Teil II Nr. 4, Zuwendungen des Landes ausschließlich für nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten der Zuwendungsempfänger im Sinne des EU-Beihilferechts gewährt. In diesen Fällen kann die bewilligende Stelle auf die Einzelfallprüfung nach Satz 1 verzichten. Es handelt sich nicht um Beihilfen im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV.

2. Gewährung im Einklang mit dem EU-Beihilferecht

Soweit eine Zuwendung auf Grundlage dieser Richtlinie im Einzelfall eine Beihilfe im oben genannten Sinne darstellt, ist sie als De-minimis-Beihilfe unter Anwendung und Einhaltung der Vorgaben einer der folgenden Verordnungen zu gewähren:

- Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU L vom 15. Dezember 2023; Allgemeine De-minimis-Verordnung):

Danach kann ein einziges Unternehmen innerhalb von drei Jahren De-minimis-Beihilfen im Umfang von bis zu 300.000 EUR erhalten.

- Verordnung (EU) Nr. 2023/2832 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABl. EU L vom 15. Dezember 2023; DAWI-De-minimis-Verordnung):

Danach kann ein einziges Unternehmen innerhalb von drei Jahren De-minimis-Beihilfen im Umfang von 750.000 EUR erhalten. Voraussetzung ist, dass es sich bei der geförderten Tätigkeit um eine „Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse“ (DAWI) handelt, mit deren Durchführung der Zuwendungsempfänger betraut wurde.

Bei der Gewährung von De-minimis-Beihilfen sind besondere Informations- und Dokumentationspflichten zu beachten; diese werden mit den Antragsformularen, auf der Förderseite der Bewilligungsstelle über die Allgemeine De-minimis-Regel (Kundeninformation) sowie im Bewilligungsbescheid mitgeteilt.

Die Aufzeichnungen über die De-minimis-Beihilfe sind von bewilligender Stelle und Zuwendungsempfänger 10 Steuerjahre ab dem Zeitpunkt aufzubewahren, zu dem die Beihilfe gewährt wurde.

3. Weitere Bestimmungen

3.1 Soweit auf Grundlage dieser Richtlinie gewährte Fördermittel durch die Zuwendungsempfänger an Dritte weitergegeben werden, obliegt die beihilferechtskonforme Ausgestaltung der Weitergabe der Mittel den Zuwendungsempfängern (Kommunen). Dies ist im Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

3.2 Sollte ein Zuwendungsempfänger neben der geförderten nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit auch einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen, kann das Vorliegen einer Beihilfe nur verneint werden, wenn durch eine getrennte Buchführung hinsichtlich der wirtschaftlichen und nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit gewährleistet ist, dass eine Quersubventionierung der wirtschaftlichen Tätigkeit ausgeschlossen wird (Trennungsrechnung).

Eine wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne des EU-Beihilferechts liegt in der Regel vor, wenn Waren und Dienstleistungen auf einem Markt angeboten werden. Dies gilt unabhängig von der gewählten Rechtsform und dem Bestehen einer Gewinnerzielungsabsicht.

V. Inkrafttreten/Außenkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.07.2025 in Kraft und am 30. Juni 2030 außer Kraft. Sie ersetzt die Richtlinie vom 17. September 2019 (StAnz. Nr. 38/2019, S. 873), die jedoch für die Abwicklung der nach ihr bewilligten Maßnahmen weiterhin anwendbar bleibt. Anwendbar für diese Maßnahmen bleiben auch die VV zu § 44 LHO in der Fassung vom 11. Januar 2013.

Wiesbaden, den 04.06.2025

Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt,
Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat

IV 2 – 078 m 12.01.02

